

LIZENZ-REGLEMENT

A. ALLGEMEINES

Art. 1: Begriff

Ein Club muss über eine Lizenz verfügen, um an den Meisterschaften der Nationalliga A und der Nationalliga B teilzunehmen.

Art. 2: Art und Gültigkeit der Lizenz

Die LNBA kennt zwei Arten von Lizenzen:

- Die Lizenz A, die einem Club erlaubt, an der Schweizer Meisterschaft der Nationalliga A teilzunehmen;
- Die Lizenz B, die einem Club erlaubt, unter Vorbehalt des nachstehenden Abs. 2 an der Schweizer Meisterschaft der Nationalliga B teilzunehmen.
- Der Club, der von der 1. Nationalliga in die Nationalliga B aufsteigt, ist davon entbunden, für seine erste Saison in der Nationalliga B ein Lizenzgesuch zu stellen.
- Die Lizenz ist gültig während der Dauer der Saison, für welche sie erteilt wird.

Art. 3: Bedingungen der Lizenz

Die Lizenz muss auf Grund der sportlichen Qualifikation der ersten Mannschaft des Clubs verlangt werden, gegebenenfalls auch auf Grund jener seiner zweiten Mannschaft.

Die Lizenz wird ausschliesslich dem Club erteilt, der Mitglied der LNBA ist. Dies gilt auch dann, wenn dieser Club Leitung seiner ersten bzw. zweiten Mannschaft einer anderen Organisation anvertraut hat.

Die Erteilung der Lizenz setzt voraus:

- die Einreichung der verlangten Unterlagen ;
- den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ;
- den Nachweis, dass der Club die rechtlichen, die infrastrukturellen sowie die sportlichen und administrativen Anforderungen erfüllt ;
- den Nachweis, dass der Club gegenüber der LNBA und Swissbasketball keine unbezahlten fälligen Verpflichtungen hat.

Der Ausschuss der LNBA erstellt Anhänge zum vorliegenden Reglement, in denen die mit dem Lizenzgesuch einzureichenden Unterlagen aufgeführt sind.

Art. 4: Für das Lizenzwesen zuständige Organe

- Folgende Organe der LNBA sind für das Lizenzwesen zuständig:
- der Lizenzbeauftragte (LB), der vom Ausschuss der LNBA ernannt wird, für die Einsammlung der Dossiers und Unterlagen bei den Clubs zuständig ist und die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Befugnisse ausübt;
- die Lizenzkommission (LK), die als erste Instanz über Lizenzgesuche entscheidet ;

- die Rekurskommission der LK (RKLK), die endgültig über die Rekurse gegen die Entscheide der LK entscheidet.

Die Mitglieder der für das Lizenzwesen zuständigen Organe sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltenen und bearbeiteten Informationen verpflichtet.

B. VERFAHREN DER LIZENZERTEILUNG

Art. 5: Information und Zustellung der Unterlagen an die Clubs

Der Lizenzbeauftragte setzt die Clubs davon in Kenntnis, dass sie bis zum 31. Januar ein Gesuch für eine A- oder B-Lizenz stellen müssen, je nachdem über welche Lizenz sie zu diesem Zeitpunkt verfügen.

Der Lizenzbeauftragte stellt dem Club die erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Jahres zu.

Art. 6: Lizenzgesuch

Die Clubs müssen ihr Lizenzgesuch unter Vorbehalt des nachstehenden Abs. 3 bis spätestens zum 31. Januar einreichen (massgebend ist das Datum des Poststempels).

Der Kandidat bewirbt sich um die Lizenz, die der Spielkategorie entspricht, für die er auf Grund seiner sportlichen Leistungen qualifiziert worden ist. Hat der Kandidat eine zweite Mannschaft in der Nationalliga B, so verlangt er ebenfalls eine Lizenz für diese Spielkategorie; in letzterem Fall sind die Gesuche und Unterlagen betreffend die A- und B- Lizenzen in einem einzigen sich auf beide Mannschaften beziehenden Dossier zu vereinigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lizenz B für die zweite Mannschaft nur dann von der LK erteilt werden kann, wenn die Lizenz A erteilt worden ist. Die Clubs der NLB, die in die NLA aufgestiegen sind, müssen innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Beförderung ein Gesuch für die Lizenz A stellen.

Das Lizenzgesuch muss zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen dem Lizenzbeauftragten mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

Auf verspätet eingereichte Lizenzgesuche wird nicht eingetreten.

Art. 7: Registrierung der Dossiers durch den Lizenzbeauftragten

Der Lizenzbeauftragte prüft, ob das Gesuch rechtzeitig eingereicht worden ist und ob es alle erforderlichen Unterlagen enthält.

Zweifelt er daran, ob die Frist zur Einreichung des Gesuchs eingehalten ist, so fordert er den Kandidaten auf, die Quittung des eingeschriebenen Briefs und/oder alle erforderlichen Unterlagen zuzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es dem Kandidaten obliegt, die Wahrung der Frist zu beweisen.

Wenn das Dossier unvollständig ist, teilt der Lizenzbeauftragte dem Club mit, welche Unterlagen fehlen, und setzt er ihm eine Frist von 5 Tagen ab Empfang seiner Mitteilung an, um sie einzureichen, wobei er ihm androht, dass bei Säumnis die fraglichen Unterlagen von der LK nicht berücksichtigt werden.

Der Lizenzbeauftragte überweist anschliessend die Dossiers mit einem Bericht über die Registrierung jedes Dossiers an die LK. Er fügt ebenfalls einen allfälligen Briefwechsel mit dem betroffenen Club bei.

Der Lizenzbeauftragte prüft nur, ob die erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind; er ist keinesfalls befugt, die fraglichen Unterlagen auf ihren Inhalt, ihre Gültigkeit, ihre Geeignetheit und dergleichen zu überprüfen.

Art. 8: Überprüfung des Dossiers durch die LK

Die LK kann die Untersuchung des Dossiers vervollständigen und zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte vom betroffenen Club verlangen und ihm zu diesem Zweck eine Frist ansetzen. Allerdings können jene Unterlagen, die trotz der Ermahnung des Lizenzbeauftragten nicht eingereicht worden sind, nicht mehr der LK nachgereicht werden.

Sofern von Dritten Unterlagen oder Auskünfte verlangt werden, teilt die LK diese dem Club mit und setzt ihm eine kurze Frist an, um dazu Stellung zu nehmen.

Die LK setzt eine Verhandlung an, zu welcher der betroffene Club vorgeladen wird. Die LK macht den vorgeladenen Club darauf aufmerksam, dass sie auch im Falle seiner Abwesenheit gültig entscheidet. Sie kann den betroffenen Club von Amtes wegen oder auf sein Gesuch hin davon entbinden, an der Verhandlung teilzunehmen.

Art. 9: Entscheid

Die LK berücksichtigt den Sachverhalt am Tag ihres Entscheides.

Die LK kann die Lizenz mit oder ohne Einschränkung erteilen oder verweigern. Wenn das eingereichte Dossier von Anfang an vollständig war und die Lizenz ohne Auflagen erteilt wird, ist das Verfahren kostenlos. Trifft dies nicht zu, so setzt die LK die Verfahrenskosten zu Lasten des betroffenen Clubs fest.

Die LK begründet ihren Entscheid nur, wenn sie die Lizenz verweigert oder mit einer Einschränkung erteilt.

Der Entscheid wird dem betroffenen Club und der LNBA spätestens bis zum 31. März schriftlich zugestellt mit Angabe der Rechtsmittel und der Rekursfristen.

Art. 10: Lizenz mit Auflagen

Wenn die LK eine Lizenz mit Auflagen erteilt, so setzt sie dem Club eine Frist, innerhalb derer (oder am Ende derer) er die Beachtung der angeordneten Auflagen beweisen muss.

Wenn der Club die Anforderungen der LK am Ende der angesetzten Frist nicht erfüllt, ist Art. 24 anwendbar.

Art. 11: Verweigerung der Lizenz

Die Verweigerung der Lizenz kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder der LK beschlossen werden.

Verweigert die LK dem Kandidaten die Lizenz A, so steigt dieser in die 1. Nationalliga ab. Sofern der Kandidat einen Rekurs einlegt, kann er auch die Lizenz B verlangen.

Der Club, der keine Lizenz B erhält, steigt in die 1. Nationalliga ab.

Die mit dem Abstieg einhergehenden Vakanzen können vom Ausschuss der LNBA gefüllt werden. Der Ausschuss der LNBA entscheidet endgültig.

C. REKURSVERFAHREN

Art. 12: Rekurs

Der Entscheid der LK kann mit Rekurs bei der Rekurskommission der LK (RKLK) angefochten werden.

Art. 13: Rekurslegitimation, Frist und Form des Rekurses

Der Entscheid der LK kann nur vom Club angefochten werden, an welchen er gerichtet ist; insbesondere können die anderen sich um eine Lizenz bewerbenden Kandidaten diesen Entscheid nicht anfechten.

Die Rekursfrist beträgt zehn Tage ab Zustellung des Entscheids der LK.

Der Rekurs ist schriftlich in vierfacher Ausfertigung und vom Rekursführer unterzeichnet der RKLK mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Art. 14: Kostenvorschuss

Der rekurrierende Club muss innerhalb der Rekursfrist einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 800.- (achthundert Franken) auf das Konto der LNBA einzahlen und den Einzahlungsbeleg dem Rekurs beilegen.

Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb der Frist gezahlt, so wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

Wird der Rekurs zurückgezogen oder auf ihn nicht eingetreten, so verfällt der Kostenvorschuss der LNBA.

Art. 15: Inhalt des Rekurses

Der Rekurs muss die gegen den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorgebrachten Rügen sowie die Schlussfolgerungen des Rekursführers enthalten.

Der Rekursführer muss dem Rekurs alle Unterlagen und Beweismittel beifügen, die seine Behauptungen stützen.

Die Behauptung neuer Tatsachen und die Vorlegung neuer Beweismittel sind zulässig.

Art. 16: Offensichtlich unzulässiger Rekurs

Die RKLK kann von Anfang an einen offensichtlich unzulässigen Rekurs zurückweisen.

Art. 17: Aufschiebende Wirkung

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 18: Überweisung des Dossiers

Sobald die RKLK den Rekurs erhält, verlangt sie von der LK die Überweisung des Dossiers.

Art. 19: Untersuchung des Dossiers

In der Regel entscheidet die RKLK auf Grund der Akten, ohne ein Beweisverfahren durchzuführen.

Wenn die RKLK es für nötig erachtet, kann sie den Rekursführer anhören, Beweise abnehmen und eine Verhandlung ansetzen.

Art. 20: Entscheid

Die LK berücksichtigt den Sachverhalt am Tag ihres Entscheides.

Tritt die RKLK auf den Rekurs ein, so kann sie die Lizenz mit oder ohne Einschränkungen erteilen oder sie verweigern. Ihr Entscheid ist endgültig.

Die Artikel 10 und 11 sind analog anwendbar.

Die RKLK fällt ihre Entscheide spätestens am 31.05 desselben Jahres und stellt sie den Clubs sowie der LNBA mit eingeschriebenem Brief zu.

Art. 21: Kosten

Die RKLK setzt im Entscheid die Kosten des Rekursverfahrens fest.

Die Kosten werden dem Rekursführer auferlegt, wenn er unterliegt oder den Rekurs zurückzieht. Erfüllte der Rekursführer die Voraussetzungen der verlangten Lizenz im Zeitpunkt, in dem die LK entschied, nicht, sondern erst im Zeitpunkt des Rekursentscheides, so werden ihm die Kosten des Rekursverfahrens auferlegt.

In den anderen Fällen gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der LNBA.

D. PFLICHTEN DER LIZENZIERTEN CLUBS

Art. 22: Informationspflicht

Die lizenzierten Clubs und die sich um eine Lizenz bewerbenden Kandidaten sind verpflichtet, die für das Lizenzwesen zuständigen Organe vollständig zu informieren und ihnen alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen einzureichen, die sie verlangen.

Während der Saison müssen die Clubs, die Inhaber einer Lizenz A sind, vierteljährlich (d.h. am 15.01 für die Periode vom 01.10 bis zum 31.12, am 15.04 für die Periode vom 01.01 bis zum 31.03, am 15.08 für die Periode vom 01.04 bis zum 31.07 und am 15.11 für die Periode vom 01.08 bis zum 31.10) dem Lizenzbeauftragten eine Bestätigung übergeben, wonach die vom Club geschuldeten Löhne und die entsprechenden Sozialabgaben vollständig bezahlt worden sind. Aus der Bestätigung muss ebenfalls hervorgehen, dass allfällige Quellensteuern abgezogen und dem Berechtigten überwiesen worden sind. Spätestens am 31. Juli und am 31. Januar jedes Jahres muss der Club dem Lizenzbeauftragten eine Bestätigung jeder Sozialversicherungsanstalt übergeben, wonach alle am 30.06 bzw. 31.12. geschuldeten Beträge bezahlt worden sind. Wenn der eine oder andere dieser Beträge nicht bezahlt ist, gibt der Club hierfür den Grund an.

Wenn der Club nicht von sich aus die im vorstehenden Abs. 2 verlangten Unterlagen dem Lizenzbeauftragten übergibt, setzt dieser ihm eine Frist von 5 Tagen ab Empfang seiner Mitteilung an, um dies nachzuholen.

Während des Lizenzerteilungsverfahrens muss der Club das jeweilige sich mit dem Dossier befassende Organ über Änderungen seiner Lage unverzüglich in Kenntnis setzen.

Verschlechtert sich die Lage eines Clubs während der Saison erheblich, so muss er den Lizenzbeauftragten unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Im Falle der Verletzung der Informationspflicht ist Art. 24 anwendbar.

Art. 23: Pflicht zur Aufrechterhaltung der Lizenzvoraussetzungen

Der Club, der während der Saison die Voraussetzungen der erteilten Lizenz nicht mehr erfüllt, muss den Lizenzbeauftragten davon in Kenntnis setzen und für Abhilfe sorgen.

E. DISZIPLINARISCHE SANKTIONEN

Art. 24: Disziplinarische Verantwortlichkeit des Clubs

Die für das Lizenzwesen zuständigen Organe zeigen einen lizenzierten Club, einen sich um eine Lizenz bewerbenden Kandidaten und/oder deren Vorgesetzte beim Einzelrichter an, wenn der Club bzw. der Kandidat trotz Ermahnung die verlangten Unterlagen und Informationen nicht einreicht (a), in der Absicht, die Organe zu täuschen, falsche Unterlagen oder Informationen einreicht (b), die zu seinem Nachteil getroffenen Entscheide missachtet (c), seine Informationspflicht verletzt (d) oder auf andere Weise gegen das vorliegende Reglement verstösst.

Der Einzelrichter der LNBA kann die im Rechtspflegereglement von Swissbasketball in Art. 44 Abs. 1 lit a (Verwarnung), b (Busse), d (Entzug erworbener oder künftiger Punkte) und f (Ausschluss von den Wettkämpfen) vorgesehenen Sanktionen verhängen. Er kann zudem die Registrierung neuer Spieler während eines bestimmten Zeitraumes verbieten, wenn der Club trotz Ermahnung des Lizenzbeauftragten die in Art. 22 Abs. 2 genannten Bestätigungen nicht einreicht.

Das Verfahren richtet sich nach dem Rechtspflegereglement von Swissbasketball.

Der Einzelrichter überprüft die Richtigkeit der Entscheide im Lizenzwesen nicht.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25: Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung

Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die französische Fassung massgebend.

Art. 26: Aufhebungen

Les règlements RL 105 et 107 sont abrogés.

Art. 27: Inkrafttreten

Le présent règlement entre en vigueur le 1er juillet 2009.